

Mit den drei folgenden Aufsätzen dokumentieren wir die Vorträge unserer AutorInnen Dr. Wolfgang Hammer, Prof. Timm Kunstreich und Prof. Friederike Wapler für unseren gemeinsamen Fachtag mit dem PARITÄTISCHEN und Jugend und Sport e.V. unter der Überschrift: „Kinderrechte? Elternrechte? Eine Diskussion über Grundrechte, Partizipation und staatlichen Eingriff“ am 23. März 2015.

Kinder gehören niemandem außer sich selbst

Kinderrechte im Alltag zwischen Anspruch und Wirklichkeit

von Wolfgang Hammer

Warum eine Stärkung der Kinderrechte notwendig ist

In der aktuellen Debatte um die Stärkung von Kinderrechten ist wie so oft zu hören, dass die Kinderrechte nicht gegen die Rechte von Eltern ausgespielt werden dürfen. Ich halte dieses Argument nicht für stichhaltig: Wenn alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion Träger von Grundrechten sind, können Kinderrechte sich niemals gegen Elternrechte richten, sondern müssen in einem gleichberechtigten Verhältnis zueinander stehen.

Im Gegensatz zu Erwachsenen brauchen Kinder stark machende emotionale Bindungen und Sicherheit, um schrittweise ihre Freiheitsrechte und ihr Recht auf Bildung und Förderung wahrnehmen zu können. Es ist Aufgabe der Eltern und der staatlichen Gemeinschaft, diese Voraussetzungen zu schaffen und zu garantieren. Das sogenannte Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft geht davon aus, dass der Prozess der Bindung durch die leiblichen Eltern erfolgt.

Dabei wird außer Acht gelassen, dass häufig andere Personen als die leiblichen Eltern diese Bindungsleistungen erbringen. Letztlich erfüllen auch leibliche Eltern ihre im Grundgesetz vorgesehene Aufgabe dadurch, dass sie ihre biologische Elternschaft als soziale Elternschaft ausprägen. Dass dies auch im öffentlichen Bewusstsein nicht als selbstverständlich angenommen wird, drückt sich z.B. in dem Spruch aus „Vater werden ist nicht schwer – Vater sein dagegen sehr“.

Einen vergleichbaren Spruch für Mütter kennt der Volksmund nicht. Von Müttern wird anders als von Vätern erwartet, dass sich spätestens mit der Geburt ihres Kindes eine naturhafte Mutterschaft bildet, die zugleich sozial kompetente Mutterschaft erzeugt bzw. garantiert. In Artikel 6 des Grund-

Der alleinige Blick auf Fälle von Kindeswohlgefährdung kann bei der Betrachtung der Kinderrechte leicht in die Irre führen.



gesetzes ist deshalb verankert, dass jede Mutter Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die staatliche Gemeinschaft hat. Diesen Anspruch haben nur Mütter, nicht Väter und auch nicht Personen, die eine soziale Elternschaft gegenüber dem Kind wahrnehmen. Selbst ein leiblicher Vater, der sein Kind allein großzieht, genießt nicht den Schutz und Förderanspruch durch die staatliche Gemeinschaft. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3, dass niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf.

Mütter, die aus welchen Gründen auch immer ihrer Fürsorgepflicht nicht gewachsen sind, haben als Konsequenz dieses Alleinstellungsmerkmals mit moralischer Verurteilung zu rechnen. Sie gelten als „Rabenmütter“. Genau dieses Verständnis prägt den Geist unseres Rechtssystems und hat z.T. erhebliche Auswirkungen sowohl für die Mütter als auch für die Kinder.

Die soziale Elternschaft, die nicht nur durch Pflegeeltern, sondern häufiger noch durch neue Lebenspartner und andere Verwandte erfüllt wird, hat für Kinder die gleiche elementare Bedeutung, ist aber meist nicht geschützt. Das schadet vor allem den Kindern. Wenn Kinder immer wieder aus solchen sozialen Elternschaften zugunsten einer biologischen Elternschaft herausgerissen werden können, ist dies ein gravierender Eingriff in das kindliche Leben und ein großes Unrecht.

In den letzten Jahren macht sich die Debatte um Kinderrechte in Deutschland oft an spektakulären Fällen von Kindeswohlgefährdung fest und verkürzt damit den Blick erheblich. Denn der alleinige Blick auf Fälle von Kindeswohlgefährdung kann bei der Betrachtung der Kinderrechte leicht in die Irre führen.

Zum einen geht es bei den Kinderrechten, anders als beim Kinderschutz, um viel mehr, als Kinder nur vor Gewalt und Vernachlässigung zu schützen. Es geht darum, ihnen positiv Bindung und Förderung zu ermöglichen, insbesondere als Anspruch gegenüber der staatlichen Gemeinschaft.

Der Blick auf einige der spektakulären Todesfälle wie z.B. in Hamburg (Michelle, Lara Mia) zeigt, dass zwischen leiblichen Eltern und Kindern eine enge positive Bindung bestand, dass aber die unzureichende Sicherstellung der Grundversorgung im Bereich Ernährung und Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern verursachend für den Tod war. Diesen Kindern wurde ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit genommen. Die überforderten Eltern und ihre gefährdeten Kinder hätten in diesem Fall keine Inobhutnahme und Fremdplatzierung gebraucht, sondern eine Hilfe, die genau da ansetzt, wo viele Eltern überfordert sind, nämlich bei der Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern.

Die Sicherstellung dieser Grundversorgung kann aber von oft überforderten und isoliert lebenden Eltern nicht allein bewältigt werden. Da helfen auch keine pädagogischen Fachkräfte, die zu Besuchen vorbeikommen und den Müttern sagen, was

Hilfe muss da ansetzen, wo viele Eltern überfordert sind, nämlich bei der Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern.

sie tun sollen. Hier wäre es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, durch Gesundheitsvorsorge als Teil der Frühen Hilfen diesen Eltern von Geburt an zu helfen.

Die Frühen Hilfen sind zwar in Deutschland in den letzten Jahren ausgebaut worden. Sie stehen aber längst nicht allen Eltern und Kindern zur Verfügung, die diese Unterstützung brauchen. Rechtsansprüche auf diese Leistungen haben die Eltern nur bei großzügiger Auslegung der Rechtsgrundlagen – die Kinder haben diese Rechtsansprüche nicht. Das bedeutet, dass finanzschwache Kommunen Frühe Hilfen kaum anbieten. Von einem flächendeckenden Angebot des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Kooperation mit der Jugendhilfe für alle Säuglinge und deren Eltern wie in Skandinavien sind wir meilenweit entfernt.

Genauso eltern- und kinderfeindlich ist der Umgang mit Bindungsstörungen, die meist schon bei der Geburt in den Geburtskliniken durch ein Risiko-Screening festgestellt werden können. Entsprechende international evaluierte Hilfen stehen in Deutschland nicht ausreichend zur Verfügung und wenn



doch werden sie oft nicht genutzt, sodass Mütter und Kinder in eine Spirale der Kindesvernachlässigung geraten, an deren Ende meist die Inobhutnahme und Fremdplatzierung stehen. So werden Kinder zu Opfern und Eltern, meist die Mütter, zu Täterinnen.

Starke Kinderrechte mit einem Anspruch aller Kinder auf die richtigen Hilfen würden nicht dazu führen, dass in Deutschland noch mehr Kinder in Obhut genommen, viel zu lange in Kinderschutzhäusern verbleiben und dann meist fremdplatziert würden. Vielmehr würden überforderte Eltern und deren Kinder viel öfter eine Chance erhalten, als Familie eine gemeinsame Zukunft zu haben. Weniger Eltern würden mit der biografischen Belastung leben müssen, ihrem Kind Schaden zugefügt zu haben – auch und insbesondere diejenigen, die neben der moralischen Schuld auch noch strafrechtliche Konsequenzen zu tragen haben, die ihnen hätten erspart werden können.

Aber auch die Kinder, die zu Recht und zum richtigen Zeitpunkt einen neuen Lebensort in einer Pflegefamilie gefunden haben, würden in ihren neuen Bindungen nicht mit der ständigen Bedrohung leben müssen, jederzeit wieder aus ihren neuen Familien herausgerissen werden zu können, so als seien sie eine Leihgabe, die jederzeit auf Verlangen an ihre rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben werden muss.

Kinder aber gehören niemandem außer sich selbst. Kinder haben nicht nur das Recht auf Schutz, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, sondern vor allem ein Recht auf Wohlbefinden. Ein Rechtssystem, das Kindern systematisch das Recht auf Wohlbefinden abspricht und dazu beiträgt, dass Kinder unglücklich gemacht werden und zum Leiden verurteilt sind, ist in seinen Verfassungsgrundlagen lückenhaft und in der Ausgestaltung der für Kinder bedeutsamen Rechtsansprüche tendenziell inhuman. Das müssen wir in Deutschland ändern!

Der Geist der Freiheit und sein Verschwinden in der Erziehung

Im Hinblick auf die Wahrnehmung von Kindern als eigene Rechtspersönlichkeiten hat sich seit Bestehen des Grundgesetzes nichts Wesentliches geändert. Insbesondere der Ge-

danke der Freiheit eines jeden jungen Menschen und die Vorstellung, dass diese Freiheit für Kinder und Jugendliche wesentlich mehr Chancen als Risiken birgt, wird von der dominanten Vorstellung konterkariert, dass nur eine perfekt geplante Kindheit und Jugend die individuelle und gesellschaftliche Zukunft sichern.

Auch viele Eltern sind dieser Geisteshaltung verfallen und wetteifern mit Kitas, Schulen und Bildungspolitikern darin, die freie Zeit von Kindern und Jugendlichen gering zu schätzen, Bildungsgänge zu verdichten und zu verkürzen und Freiräume einzuschränken, um möglichst große Sicherheit für das gelingende Aufwachsen unserer „Zukunftsträger“ zu erreichen. Kinder leben bei diesem Verplanungsgeist nicht mehr ein Leben als Kind oder Jugendlicher, sondern als Zukunftskapital für den Erhalt unseres Wohlstandes. Obwohl ein großer Teil unserer jungen Menschen dies nicht gut überstanden hat (z.B. ca. 1.4 Mio. junge Menschen unter 30 Jahren ohne Ausbildungsabschluss) scheint der Verplanungswahn weiter um sich zu greifen.



Wenn aber eine Gesellschaft ihren Kindern keine Freiräume mehr zutraut und zugesteht, ist es nicht verwunderlich, dass Kindern und Jugendlichen – von einigen Spielwiesen abgesehen (Schülermitverwaltung, Jugendparlamente) – auch keine echte Beteiligung ermöglicht wird. Dann ist es auch naheliegend, Kindern und Jugendlichen kein Recht auf Wohlbefinden zuzugestehen und ihnen kein Gehör zu schenken, wenn sie sich über Machtmissbrauch und Entwürdigung in der Familie, in Schulen, Heimen, Kirchengemeinden und Sportvereinen beschweren. So unterschiedlich diese Bereiche auch sein mögen, sie haben ein gemeinsames Merkmal: Kinder und Jugendliche werden nicht ernst genommen. Der Subjektstatus und die eigene Rechtspersönlichkeit sind für viele Kinder aller sozialen Schichten eine Farce.

Wir brauchen einen neuen gesellschaftlichen Diskurs über die Bedeutung des Verhältnisses von Kindern, Eltern und Staat, in dessen Zentrum das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit zugunsten der Freiheit in der Erziehung neu bewertet wird. Denn Kinderrechte sind vor allem Freiheits- und Individualrechte und stehen einer gesellschaftlichen Vereinnahmung von Kindheit und Jugend ebenso entgegen wie einer Vereinnahmung durch die Eltern.

Warum Kinderrechte ins Grundgesetz gehören

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014 (1 BvR 1178/14) weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass es eine Grenze des hinnehmbaren seelischen und geistigen Schadens von Kindern durch ihre leiblichen Eltern gibt, die erst bei nachgewiesener Überschreitung durch die Eltern Eingriffe in das Sorgerecht zulässt. Mir geht es nicht um eine Kritik dieses Urteils des BVerfG, sondern um eine Kritik an der Begründung des Urteils. Aus dieser Begründung spricht der Geist des Grundgesetzes aus der Abgrenzung zu staatlichen Eingriffen des Nationalsozialismus in die Familie, aber nicht der Geist emanzipatorischer Pädagogik, in der Kinder eigene Rechtssubjekte sind.

Hinnehmen müssen Kinder auch in einem demokratischen Rechtsstaat vielerlei: materielle und geistige Armut ihrer Eltern, Krankheit und Behinderung und den Tod von Eltern und Geschwistern – kein Kinderrecht kann das verhindern. Aber seelische und geistige Schädigungen von Kindern durch eine Unterlassungspflicht der staatlichen Gemeinschaft erst zu ermöglichen und Schädigungen von Kindern hinnehmen zu müssen, obwohl die Möglichkeit zur Hilfe besteht, das will ich nicht.

Wer dieser Begründung folgt, will die biologische Schicksalsgemeinschaft von Kinder und Eltern auch dann schützen, wenn Kinder dadurch nachhaltig geschädigt werden. Wer dies will, nimmt Kinder in Sippenhaft. Wer dies will, befördert einen Sozialdarwinismus, in dem Kinder mit überforderten Eltern kein Recht auf Wohlbefinden haben und kaum Chancen auf eine selbstbestimmte Lebensführung. Wer dies will, will einen Nachtwächterstaat, der Kinder nur bei Gefahr für Leib und Leben schützt, aber kein Recht auf Wohlbefinden und Förderung einlösen muss.

Auch das müssen wir in Deutschland ändern – und zwar so schnell wie möglich.

Kinder haben nicht nur das Recht auf Schutz, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, sondern vor allem ein Recht auf Wohlbefinden.

Kinderrechte als Anspruch auf Schaffung kindgerechter Lebensgrundlagen

In Artikel 24 der EU-Grundrechte-Charta geht es um mehr als nur darum, Kinder in ihren Rechten gegenüber den Eltern zu stärken. Es geht vor allen darum, neben einem Recht auf Schutz auch das Recht auf Förderung zu verankern, und es geht um Rechte der Kinder gegenüber der staatlichen Gemeinschaft. So heißt es in dem betreffenden Artikel: „Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl der Kinder vorrangige Erwägung sein.“

Welch ein Gestaltungsauftrag würde daraus für Kommunal-, Landes- und Bundespolitik in vielen Politikbereichen erwachsen! Freiflächen für Kinder, Abenteuerspielplätze, Jugendhäuser wären verpflichtend und keine freiwillige Leistung. Die Verkürzung von Schulzeiten wie bei G 8 und die Verdichtung von Lehrplänen wären nur mit Zustimmung der Schüler und Schülerinnen einzuführen. Kitas könnten da gebaut werden, wo sie benötigt werden. Kinderlärm wäre ein Recht und nicht nur geduldet. Leistungen für Kinder, die der

Kinder gelten bei diesem Verplanungsgeist als Zukunftskapital für den Erhalt unseres Wohlstandes.

gesellschaftlichen Teilhabe dienen, wären verpflichtend und preislich so zu gestalten, dass alle teilnehmen können. Schwimmunterricht würde ausreichend angeboten werden müssen und Schwimmbäder müssten bedarfsgerecht zur Verfügung stehen und unterhalten werden. Und es gäbe Ombudsstellen, die keiner Behörde unterstellt sind, an die Kinder und Jugendliche sich mit Fragen und Beschwerden wenden könnten.

Wer angesichts dieser Dimension von Kinderrechten das Thema auf das Spannungsverhältnis von Elternrechten und Kinderrechten verkürzt, lenkt vom Wesentlichen ab. Denn diese Kinderrechte würden auch die Eltern stärken, die für bedarfsgerechte Öffnungszeiten und Qualitätsstandards in den Kitas ihrer Kinder kämpfen, die Schulschließungen verhindern wollen und Angebote der Jugendverbände, Sportvereine und der Jugendarbeit für ihre Kinder auch am Nachmittag wollen. Das ist auch der tiefere Grund, warum sich Deutschland so schwer tut, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Die Angst vor den Folgen für Bund, Länder und Kommunen ist der Hauptgrund des Widerstandes und der angebliche Angriff auf die Elternrechte ist häufig nur vorgeschoben.

Unsere Kinder brauchen aber vor allem auch Rechte gegenüber der staatlichen Gemeinschaft! Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, dass immer mehr Fachleute der Meinung sind, dass Kinderrechte nicht nur eine Änderung des



Artikels 6 notwendig machen, sondern dass auch eine Änderung des Artikels 2 des Grundgesetzes erfolgen muss. Das dort verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit erschließt sich Kindern ohne Hilfe nicht. Deshalb brauchen Kinder bei der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit das Recht auf Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft.

Die Konsequenz daraus wäre, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz endlich – wie der Name vorgibt – ein Gesetz für Kinder und Jugendliche wäre, mit Rechtsansprüchen auf Frühe Hilfen und Hilfen zur Erziehung auch für Kinder und nicht nur für Eltern, mit Rechtsansprüchen auf Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung. Dann könnte der Paragraph 1 dieses Gesetzes endlich Wirklichkeit werden, dass alle jungen Menschen ein Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung haben und dass nicht nur die Jugendhilfe einen Beitrag leisten muss, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dr. Wolfgang Hammer



leitete bis Anfang 2013 die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Amt für Familie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) in Hamburg.